

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

8. Juni 1999

Nr. 18

## Inhalt:

1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 27. 04. 1996

Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 27. 04. 1996

1. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV vom 27. 04. 1996

Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung vom 27. 04. 1996

2. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV vom 28.09.1996

Bekanntmachungsanordnung zur 2. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung vom 28. 09. 1996

3. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV vom 16. 10. 1997

Bekanntmachungsanordnung zur 3. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung vom 16. 10. 1997

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

**1. Änderungssatzung  
zur Abwasserbeseitigungssatzung  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) sowie § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung vom 27.04.1996 diese folgende Satzung beschlossen:

Die Abwasserentsorgungssatzung des MAWV vom 19.08.1994 wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

**Schmutzwasserbeseitigungssatzung  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) sowie § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung vom 27.04.1996 diese folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 4 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitungsbedingungen

### II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

- § 9 Anschlußkanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 12 Abscheider
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

### III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

- § 15 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 16 Einbringungsverbote
- § 17 Entleerung

### IV. Schlußvorschriften

- § 18 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Einleiterkataster
- § 21 Altanlagen
- § 22 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftung
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Beiträge und Gebühren
- § 28 Widerruf
- § 29 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten

### I. Allgemeine Bedingungen

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
  - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
  - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als jeweils eine öffentliche Einrichtung.Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht originäre Aufgabe des Verbandes, sie kann jedoch durch diesen wahrgenommen werden, wenn die Kommunen diese Aufgabe an den Verband delegieren und die Kosten dafür übernehmen.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Der MAWV kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Er bedient sich zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), die in seinem Auftrag tätig wird.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der MAWV im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die

Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Anschlußkanäle sind die Kanäle, die von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zum Revisionsschacht auf dem Grundstück bzw. bei Fehlen eines solchen auf das Grundstück führen. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (5) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage für Schmutzwasser endet an der Abzweigstelle des Straßenkanals zum Grundstücksanschlußkanal. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluß im Drucksystem, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  - a) je nach örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz für Schmutzwasser und ähnliches,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des MAWV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der MAWV bedient.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflußlosen Gruben und aus Hauskläranlagen, einschließlich Fäkalschlamm, außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3** **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr oder sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem oder seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.

Wenn der Anschluß des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann eine entsprechende Befreiung auf Antrag ausgesprochen werden. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß beim MAWV gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluß an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

- (4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der MAWV den Anschluß an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nachträglich eintreten. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluß ihres oder seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluß ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des MAWV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Der MAWV kann auch, solange er nicht schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung anordnen (Ausübung des Anschluß- und Benutzungszwangs). Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Erklärung des MAWV über die Ausübung des Anschluß- und Benutzungszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

#### **§ 4**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet des MAWV liegenden Grundstückes ist berechtigt, vom MAWV zu verlangen, daß ihr oder sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluß des Grundstückes hat die oder der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

**§ 5**

**Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
1. soweit der MAWV von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
  2. wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei dem Verband gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der MAWV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der MAWV hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

**§ 6**

**Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der MAWV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Für das häusliche Schmutzwasser wird auf eine Genehmigung verzichtet.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der MAWV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.  
Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Der MAWV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der MAWV kann der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, daß die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der MAWV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## § 7

### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim MAWV zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
  - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 200 mit folgenden Angaben:



- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlußkanäle,
- in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 200, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.

Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - b) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
  - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstücks mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.  
Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

### § 8

#### Einleitungsbedingungen

Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 1 - 17 geregelten Einleitungsbedingungen.

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten

Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem MAWV auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem MAWV innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
  - das in öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
  - die öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
  - ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
  - die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
  - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in verkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern).
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehrlicht, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die/der durch sie/ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter, Mieterin oder Mieter, Pächterin oder Pächter) und die Verursacherin oder der Verursacher den MAWV unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind vorbehaltlich abweichende Regelungen nach den Abs. 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

---

Parameter:	Grenzwert
<b>1. Allgemeine Parameter</b>	
a) Temperatur	35°
b) pH-Wert	6,5 - 10
c) Chemischer Sauerstoffbedarf	1400 mg/l
Anm.: Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	
d) Hydroxide der unter Nr. 2 a) - p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
e) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material:	30 mg/l abfiltrierbare Stoffe
<b>2. Anorganische Stoffe (gesamt)</b>	
a) Phosphor, gesamt	mg/l (P) 30
b) Arsen (As) : 0,1	(As) : 1
c) Barium	(Ba) : 5
d) Blei	(Pb) : 0,2
e) Cadmium	(Cd) : 0,005
f) Chemischer Sauerstoffbedarf	1400
g) Chrom, gesamt	(Cr) : 0,1
h) Cobalt	(Co) : 2

i) Kupfer	(Cu) : 0,5
j) Nickel	(Ni) : 0,1
k) Quecksilber	(Hg) : 0,005
l) Selen	(Se) : 1
m) Silber	(Ag) : 0,1
n) Vanadium	(V) : 2
o) Zink	(Zn) : 2
p) Zinn	(Sn) : 2
q) Ammonium (NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> ) bzw. Ammoniak (NH <sub>3</sub> ) (berechnet als N)	: 150
r) Chloride	(Cl <sup>-</sup> ) 600
s) Cyanid, leicht festsetzbar	(CN) : 1
t) Cyanid, gesamt	(CN) : 5
u) Fluorid	(F) : 50
v) Nitrit (NO <sub>2</sub> <sup>-</sup> ) :	20
Anm.: Dieser Grenzwert ist nur festzusetzen, wenn die anfallende Fracht 4 kg (NO <sub>2</sub> <sup>-</sup> ) pro Tag übersteigt	
w) Sulfat	(SO <sub>4</sub> <sup>-</sup> ) : 600
x) Sulfid	(S <sub>2</sub> <sup>-</sup> ) : 20

### 3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)	20
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergl.):	150
c) Absorbierbare organische Halogen- Verbindungen (AOX), (berechnet als organisch gebundenes Chlor):	0,5
- Einzelstoffe hiervon, z.B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C, H <sub>5</sub> OH):	100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26.8.1992 (BGBl. I S. 1564) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den numerierten Anhängen in der Anlage 2 bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten.

Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Abwasser im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

- (9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 10) erforderlich ist.  
Beim pH-Wert nach Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.
- (11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Meßverfahren zugrunde.
- (12) Der MAWV entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.
- (13) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.
- (14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden. (§ 15) Abs. 14 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Abs. 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
- (15) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der MAWV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (16) Fällt auf einem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

- (17) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Abs. 4 bis 5 und Abs. 7 bis 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der MAWV berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage**

### **§ 9 Anschlußkanal**

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der MAWV für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlußstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der MAWV.
- (2) Der MAWV kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümersinnen oder Grundstückseigentümers die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastenverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der MAWV kann den Anschlußkanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümers seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes Bedürfnis dafür besteht.
- (4) Beauftragten des MAWV ist zur Herstellung des Anschlußkanals und des Revisionsschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümers den dadurch für die Anpassung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümers kann keine Ansprüche gegenüber dem MAWV geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der MAWV hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümers hat die Kosten für die

Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

- (7) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 10**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986- "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung von Juni 1988, Teil 2 i. d. F. vom September 1978, Teil 3 i. d. F. vom Juli 1982, Teil 4 i. d. F. vom November 1994, Teil 30 i. d. F. vom Juni 1987, Teil 31 i. d. F. vom Juni 1986, Teil 32 i. d. F. vom Juni 1986, Teil 33 i. d. F. vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.  
Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer eine Abwasserhebeanlage auf ihre oder seine Kosten einzubauen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 - "Erdarbeiten", VOB Teil C in der Fassung vom Dezember 1992 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Grundstücksanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem MAWV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des MAWV oder seiner Beauftragten zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den MAWV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom MAWV festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nicht von ihrer oder seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der MAWV fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf Verlangen des MAWV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer vom MAWV eine angemessene Frist einzuräumen.  
Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dieses erforderlich machen.  
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den MAWV. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 11** **Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 und 8 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probenentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Der § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der MAWV kann verlangen, daß eine Person bestimmt und dem MAWV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Die Betreiberin oder der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 und 8 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.



- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der MAWV jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

## § 12 Abscheider

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 i. d. F. vom September 1978, Teil 3 i. d. F. vom Juli 1982, Teil 4 i. d. F. vom November 1994, Teil 30 i. d. F. vom Juni 1987, Teil 31 i. d. F. vom Juni 1986, Teil 32 i. d. F. vom Juni 1986, Teil 33 i. d. F. vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 - "Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten", Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 i. d. F. vom März 1989, Teil 3 i. d. F. vom September 1978, Teil 4 i. d. F. vom Februar 1991, Teil 5 i. d. F. vom Februar 1991, Teil 6 i. d. F. vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - für Fettabscheider nach DIN 4040 - "Abscheideanlagen für Fette", Teil 1 i. d. F. vom März 1989, Teil 2 i. d. F. vom März 1989 (beide Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und für Heizölabscheider nach DIN 4043 - "Sperrungen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)", vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln).
- (4) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des Südbrandenburgischen

Abfallzweckverbandes (SBAZV) getroffenen Regelung auf ihre oder seine Kosten durchführen zu lassen

- (5) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der oder dem Erbbauberechtigten des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Sie oder er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem MAWV anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige haftet für jeden Schaden, der dem MAWV durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

### **§ 13**

#### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des MAWV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

### **§ 14**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 i. d. F. vom September 1978, Teil 3 i. d. F. vom Juli 1982, Teil 4 i. d. F. vom November 1994, Teil 30 i. d. F. vom Juni 1987, Teil 31 i. d. F. Juni 1986, Teil 32 i. d. F. vom Juni 1986, Teil 33 i. d. F. vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage**

#### **§ 15**

##### **Bau, Betrieb, Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlose Gruben, Hauskläranlagen) sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gem. DIN 19 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 i. d. F. vom September 1978, Teil 3 i. d. F. vom Juli 1982, Teil 4 i. d. F. vom November 1994, Teil 30 i. d. F. vom Juni 1987, Teil 31 i. d. F. Juni 1986, Teil 32 i. d. F. vom Juni 1986, Teil 33 i. d. F. vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln) - und DIN 4261 - "Kleinkläranlagen", Teil 1 i. d. F. vom Februar 1991, Teil 2 i. d. F. vom Juni 1984, Teil 3 i. d. F. vom September 1990, Teil 4 i. d. F. vom Juni 1984 (alle: Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln) - zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

#### **§ 16**

##### **Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 und 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

#### **§ 17**

##### **Entleerung**

- (1) Die Hauskläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden vom MAWV oder durch ein von ihm autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. ent-schlamm. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten (über Fäkalienannahmeverträge autorisierte Unternehmen)

des MAWV ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim MAWV oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfalggruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
- (3) Der MAWV bzw. sein Beauftragter gibt die Entsorgungstermine schriftlich bekannt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **IV. Schlußvorschriften**

##### **§ 18**

##### **Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des MAWV oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

##### **§ 19**

##### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem MAWV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der MAWV unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem MAWV mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem MAWV sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich dem MAWV mitzuteilen.

### **§ 20** **Einleiterkataster**

- (1) Der MAWV führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem MAWV mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des MAWV hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

### **§ 21** **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf ihre oder seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der MAWV den Anschluß auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.

### **§ 22** **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

### **§ 23** **Befreiungen**

- (1) Der MAWV kann von Bestimmungen in § 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 24** **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin oder der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin oder der Verursacher den MAWV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zustand gegen den MAWV geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem MAWV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem MAWV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacherinnen oder Verursacher haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks;
  - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihr oder sein Grundstück und ihre oder seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat sie oder er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom MAWV schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den MAWV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr oder ihm geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder

betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

### § 25

#### Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - jeweils in der z.Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

### § 26

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen läßt;
  2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom MAWV vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  3. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
  4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  5. § 7 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  6. § 8 und 16 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  9. § 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
  10. § 12 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;

11. § 13 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des MAWV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.
12. § 17 Abs. 1 die Entleerung behindert,
13. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt.
14. § 18 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
15. § 19 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

### **§ 27**

#### **Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 28**

#### **Widerruf**

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

### **§ 29**

#### **Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim MAWV gesichert und werden archivmäßig verwahrt und können dort während der Bürostunden eingesehen werden.

### **§ 30**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Die Mitgliedsgemeinden können jeweils für ihr Gemeindegebiet beauftragt werden, im Namen des MAWV die mit der Durchsetzung des Anschluß- und Benutzungszwanges und der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung



verbundenen Aufgaben wahrzunehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu treffen.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 07. 1996 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 27. 06. 96

Wagner  
Vorsitzender der Versammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Siegel

**Anlage 1**  
**zu § 8 Abs. 11**

**Analyse- und Meßverfahren**

<b>Nr. Parameter/Titel</b>	<b>Verfahren</b>
<b>(1) Allgemeine Verfahren</b>	
1. Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden	entsprechend DIN 38402 A 30 (Ausgabe Juli 1986) in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.
2. Abwasservolumenstrom	entsprechend DIN 19559 (Ausgabe Juli 1993)
3. pH-Wert	DIN 38404 - H 5
4. Temperatur	DIN 38404 - H 4
<b>(2) Analyseverfahren</b>	
<b>1. Anionen</b>	
101 Borat-Bor	DIN 38405 - D 17 (Ausgabe März 1981)
102 Chlorid	entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)
103 Cyanid leicht freisetzbar	DIN 38405 - D 13-2 (Ausgabe Februar 1981)
104 Cyanid, gesamt	DIN 38405 - D 13-1 (Ausgabe Februar 1981)
105 Fluorid	DIN 38405 - D 4-1 (Ausgabe Juli 1985)
106 Nitrat-Stickstoff	entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)

(Ausgabe Februar 1988)

107 Nitrat-Stickstoff

Bei der Bestimmung von Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff kann der Nitrit-Stickstoff zeitgleich mit der Bestimmung von Ammonium- und Nitrat-Stickstoff bestimmt werden.

DIN 38405 - D 10  
(Ausgabe Februar 1981)

108 Phosphor, gesamt  
in der Originalprobe

DIN 38405 - D 11-4  
(Ausgabe Oktober 1983)  
Aufschluß nach Punkt 8.5.1.

109 Sulfat

entsprechend  
DIN 38405 - D 19  
(Ausgabe Februar 1988)

110 Sulfid, gelöst

DIN 38405 - D 26  
(Ausgabe April 1989)

111 Sulfit

entsprechend  
DIN 38405 - D 6  
(Ausgabe Februar 1988)

112 Selen  
in der Originalprobe

AAS-Hydridverfahren

**2. Kationen**

201 Aluminium  
in der Originalprobe

DIN 38406 - E 22  
(Ausgabe März 1988)

202 Aluminium-Stickstoff

DIN 38406 - E 5-2  
(Ausgabe Oktober 1983)

203 Antimon  
in der Originalprobe

DIN 38406 - E 22

204 Arsen  
in der Originalprobe

DIN 38405 - D 18  
(Ausgabe Sept. 1985)  
Aufschl. gem. Pkt. 10.1

205 Barium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
206 Blei in der Originalprobe	DIN 38406 - E 6.3 (Ausgabe Mai 1981)
207 Cadmium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 19-3 (Ausgabe Juli 1980)
208 Calcium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 3-2 (Ausgabe Sept. 1982)
209 Chrom, gesamt in der Originalprobe	DIN 38406-E-22 (Ausgabe März 1988)
210 Chrom (VI)	DIN 38405-D 24 (Ausgabe Mai 1987)
211 Cobalt in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
212 Eisen in der Originalprobe	DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988)
213 Kupfer in der Originalprobe	DIN 38406 -E 22 (Ausgabe März 1989)
214 Nickel in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
215 Quecksilber in der Originalprobe	DIN 38406-E 12-3 (Ausgabe Juli 1980)
216 Silber in der Originalprobe	DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988)
217 Thallium in der Originalprobe	entsprechend DIN 38406 - E 22
218 Vanadium in der Originalprobe	(Ausgabe März 1988) DIN 38406 - E 22
219 Zink in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
220 Zinn in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)

221 Titan  
in der Originalprobe

DIN 38406 - E 22  
(Ausgabe März 1988)

### 3. Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter

301 Abfiltrierbare Stoffe  
in der Originalprobe

DIN 38409 - H 2-3  
(Ausgabe März 1987)  
Glasfaserfilter

302 Adsorbierbare organische  
gebundene Halogene (AOX)  
in der Originalprobe  
angegeben als Chlorid

DIN 38409 - H 14  
(Ausgabe März 1985)  
Durchführung nach Analyse-  
verfahren Nr. 6

303 Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS)  
in der Originalprobe

DIN 38409 - H 41  
(Ausgabe Dezember 1980)

304 Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS)  
in der Originalprobe  
unter Abzug des durch H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> (siehe  
Nr. 308) verursachten CSB-Anteils

DIN 38409 - H 41  
(Ausgabe Dezember 1980)

305 Organisch gebundener Kohlenwasser-  
stoff, gesamt (TOC)

DIN 38409 - H 3  
(Ausgabe Juni 1983)

306 Biochemischer Sauerstoffbedarf  
in 5 Tagen  
in der Originalprobe (BSB<sup>5</sup>)

DIN 38409 - H 51  
(Ausgabe Mai 1987)  
unter zusätzlicher Hemmung  
der Nitrifikation von 5 mg  
Allylthioharnstoff: Animpfung mit  
Impfmateriale aus einer Kläranlage

307 Biologische Abbaubarkeit (Elimi-  
nierbarkeit von der filtrierten  
Probe, bestimmt als CSB oder DOC-  
Abbaugrad (Eliminationsgrad)

DIN 38412 - I.25  
(Ausgabe Januar 1984)  
Es wird das Inokulum mit  
1 g TS im Testansatz verwendet.  
(Abschnitt 8,1 Abs. 1)  
Die Dauer des Eliminationstestes  
entspricht der Zeit, die erforderlich  
ist, um den CSB-Eliminationsgrad  
des Gesamtabwasser der realen  
Abwasserreinigungsanlage in der  
Testsimulation für das Gesamtwassers  
zu erreichen. Die bei Punkt 4 ge-  
nannten Einschränkungen sollen  
nicht beachtet werden. Die CSB  
Konzentration im Testansatz (CSB  
zwischen 100 und 1000 mg/l) soll

dem realen Abwasserverdünnungs-  
verhältnis weitgehendst entsprechen.

308 Wasserstoffperoxid	DIN 38409 - H 15 (Ausgabe Juni 1987)
309 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) in der Originalprobe	DIN 38409 - H 17 (Ausgabe Mai 1981)
310 Kohlenwasserstoffe	DIN 38409 - H 18 (Ausgabe Februar 1981)
311 Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe	DIN 38409 - H 19 (Ausgabe Februar 1981)
312 Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion in der Originalprobe	DIN 38409 - H 16-2 (Ausgabe Juni 1984)
313 Chlor, gesamt	DIN 38408 - G 4-1 (Ausgabe Juni 1984)
314 Chlor, freies	DIN 38408 - G-1 (Ausgabe Juni 1984)
315 Hexachlorbenzol in der Originalprobe	DEV Vorschlag F 2 (14. Lieferung 1985)
316 Trichlorethen in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
317 1.1.1 Trichlorethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
318 Tetrachlorethen in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
319 Trichloremethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
320 Tetrachlormethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
321 Dichlormethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)

322 Hydrazin	DIN 38413 - P 1 (Ausgabe März 1982)
323 Tenside, anionische	DIN 38409 - H 23-1 (Ausgabe Mai 1980)
324 Tenside, nichtionische	DIN 38409 - H 23-2 (Ausgabe Mai 1980)
325 Tenside, kationische	DIN 38409 - H 20 (Ausgabe Juli 1989)
326 Bismut Komplexierungsindex (IBik)	DIN 38409 - H 26 (Ausgabe Mai 1989)
327 Anilin in der Originalgröße	entsprechend DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988) Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12, GG Trennung an DB 17 und OV 101 Detektor: N-P-Detektor
328 Hexachlorcyclohexan (HCH) in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
329 Hexachlorbutadien (HCBd) in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
330 Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin "Drine" in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
331 Flüchtige organisch gebundene Halogene in der Originalprobe angegeben als Chlorid	DIN 38409 - H 14 (Ausgabe März 1985) Durchführung nach Abschnitt 8.2.1. Zeilen 1 bis 12
332 1,2-Dichlorethan in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
333 Trichlorbenzol als Summe der drei Isomere	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
334 Endosulfan in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)

- 335 Benzol und Homologe  
in der Originalprobe                                 DIN 38407 - F9 - 2  
(Ausgabe Mai 1991)
- 336 Sulfid- und Mercaptan-Schwefel  
in der Originalprobe                                 nach Analyseverfahren  
Nr. 7
- 337 Absetzbare Stoffe  
einschl. Hydroxide                                 DIN 38409 m- H 9

#### 4. Biologische Testverfahren

- 401 Fischgiftigkeit GF  
in der Originalprobe                                 DIN 38409- I. 31  
(Ausgabe März 1989)
- 402 Daphniengiftigkeit GD  
in der Originalprobe                                 DIN 38412- I. 30  
(Ausgabe März 1989)
- 403 Algengiftigkeit GA  
in der Originalprobe                                 DIN 38412-I.33  
(Ausgabe März 1991)
- 404 Bakterienleuchthemmung GI  
in der Originalprobe                                 DIN 38412 - I. 34  
(Ausgabe März 1991)  
mit der Maßgabe, daß die in  
Punkt 5 genannten Ergänzungen  
nicht zu beachten sind.

#### 5. Radionuklide

##### 601 Feststoffe

Die Feststoffpartikel aus der Abwasserprobe sollen vollständig auf die Säule gebracht werden. Dies wird z. B. dadurch erreicht, daß durch entsprechende Anordnung der Pumpeneinheit die Feststoffe von oben auf die Säule sedimentiert werden. Die Keramikwolle und die darauf befindlichen Feststoffpartikel müssen mitverbrannt werden.

##### 602 Aktivkohle

Es werden Aktivkohlequalitäten nach den Empfehlungen des Herstellers verwendet (z. B. Aktivkohle von 100 mit enger Korngrößenverteilung).

##### 603 Hohe Chloridkonzentrationen und Bestimmungsgrenzen

Bei Chloridkonzentrationen, die erheblich über 1g/l liegen, muß zur Verringerung des Blindwertes zuständig zur Verdünnung der Spülschritt mit Nitrat-Lösung wiederholt werden.

##### 604 Brom- und Jodgehalte

Anorganische Brom- und Jodgehalte können die Bestimmung stören. Durch Zugabe von Natriumsulfit können mögliche Störungen erheblich vermindert werden. In Anwesenheit



organischer Brom- und Jodverbindungen kann die Ionenchromatografie als Detektionsverfahren angewandt werden.

## **7. Hinweise zur Bestimmung von Sulfid- und Merkaptan-Schwefel (Nr. 336)**

### **701 Allgemeine Angaben**

Sulfidschwefel kommt in Wässern in Abhängigkeit von pH-Wert als gelöster Schwefelwasserstoff ( $H_2S$ ), in Form von Hydrogensulfid-Ionen ( $HS^-$ ) oder in Form von Sulfid-Ionen ( $S_2^{2-}$ ) vor. Merkaptane finden sich entsprechend als  $RS-H$  oder als Merkaptid-Ionen oder als Merkaptid-Ionen ( $RS^-$ ). Bei Zutritt von Luftsauerstoff werden sowohl Sulfide als auch Merkaptane rasch zu Disulfiden oxidiert und entgehen dadurch der Bestimmung.

### **702 Grundlage**

Sulfide und Merkaptane werden mit Silbernitrat in alkalischer Lösung titriert. Dabei entstehen schwerlösliche Silberverbindungen. Die Endpunkte der jeweiligen Umsetzung werden durch das Umschlagspotential einer Meßkette angezeigt.

#### **Hinweise**

Die stark alkalischen Analyseverbindungen haben zur Folge, daß grundsätzlich Sulfid bzw. Merkaptid, nicht aber Schwefelwasserstoff und Merkaptan bestimmt werden. Daher ist es angebracht, das Analyseverfahren als Sulfid-Schwefel bzw. Merkaptan-Schwefel zu berechnen. Es kann jedoch als Schwefelwasserstoff oder als Ethylmerkaptan ausgedrückt werden.

Bei Kenntnis des pH-Wertes der Originalprobe lassen sich bei Bedarf die tatsächlichen Verhältnisse an Schwefelwasserstoff, Hydrogensulfid oder Sulfid einerseits bzw. Merkaptane oder Merkaptiden andererseits errechnen.

Inwieweit Schwermetallsulfide mitbestimmt werden, hängt vom jeweiligen Löslichkeitsprodukt ab.

### **703 Anwendungsbereich**

Es wird mit einer 0,02 molaren Silbernitratlösung titriert. Der Verbrauch von 1 ml dieser Lösung entspricht 0,32064 mg Sulfid-Schwefel bzw. 0,64128 mg Merkaptan-Schwefel. Unter den Analysebedingungen und in Abhängigkeit des Auflösungsvermögens der benutzten Titrationseinrichtungen (z.B. 100 Mikroliter) können absolut 0,032064 mg oder bei Einsatz von 100 ml Probe 0,32064 mg/l Sulfid-Schwefel nachgewiesen werden (entsprechend 0,64128 mg/l Merkaptan-Schwefel).

### **704 Geräte**

Massivsilberelektrode mit Sulfidüberzug, Bezugselektrode, Silber, Silberchlorid mit gesättigter Kaliumnitratlösung als Zwischenelektrolyt und Schlifffdiaphragma.  
Titrationsvorrichtung, Magnetrührer

### **705 Chemikalien**

Stickstoff

Destilliertes Wasser, N<sub>2</sub>-gesättigt

Natronlauge 4 Mol/l: 106 g Natriumhydroxid werden in einem 1 Liter-Meßkolben mit 600 ml destilliertem Wasser gelöst; anschließend wird auf 1000 ml mit destilliertem Wasser aufgefüllt. Die Lösung wird in einer 1 l-Polyethylenflasche aufbewahrt.

Ammoniaklösung 0,5 Mol/l: 40 ml einer 25%igen Ammoniaklösung werden in einem 1 l-Meßkolben mit destilliertem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt. Die Aufbewahrung der Lösung erfolgt in einer 1 l-Polyethylenflasche.

Silbernitratlösung 0,02 Mol/l AgNO<sub>3</sub>

#### 706 Probenahme und Konservierung

Die Proben sollen möglichst sofort analysiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Proben analysegerecht abgefüllt werden. Hierzu sind in eine 250-ml-Polyethylenflasche 25 ml der Natronlauge (gem. Nummer 705 dieses Abschnitts) vorzulegen und mit 100 ml bzw. mit der mit destilliertem Wasser auf 100 ml verdünnten Probe zu versetzen.

#### 707 Durchführung

25 ml der Natronlauge (gem. Nummer 5 dieses Abschnitts) sind in einem 250 ml Titriergefäß vorzulegen, sofern die Probe nicht schon entsprechend vorbehandelt wurde. Hierzu pipettiert man 10 ml der Ammoniaklösung (gem. Nr. 705 dieses Abschnitts), bevor 100 ml der Probe zugegeben werden. Falls vorbehandelt, wird die Ammoniaklösung vorgelegt und die konservierte Probe zugegeben. Als Probevolumen können ggf. geringere Mengen, welche mit destilliertem Wasser (gem. Nr. 5 dieses Abschnitts) auf 100 ml verdünnt werden, zudosiert werden. Das Titriergefäß ist zu verschließen, über die Probe ist ein kräftiger Stickstoffstrom zu leiten. Während der Titration muß mit einer mittleren Drehzahl gerührt werden. Die eintauchende Elektrode soll nicht im Rührkegel liegen, die Pipettenspitze soll ca. 1 cm von der Elektrode entfernt sein und ca. 0,5 cm tiefer als diese liegen.

Es kann sowohl dynamisch als auch durch Zugabe gleichbleibender Volumina titriert werden. Da die Umschlagspotentiale der Elektrode von der Matrix abhängen können, ist es vorteilhaft, diese durch Aufstockung bekannter Konzentrationen an Sulfid bzw. Merkaptan zu ermitteln.

#### 708 Auswertung

Die Massenkonzentrationen an Sulfid-Schwefel sind berechnet nach der Gleichung:

$$c(\text{S}^{2-}) = \frac{V_1 \times F \times 320,64}{\text{ml/Probe}} \text{ (mg/l)}$$

Die Massenkonzentration an Merkaptan-Schwefel wird berechnet nach der Gleichung:

$$c(\text{S-RSH}) = \frac{V_2 - V_1 \times F \times 641,28}{\text{ml/Probe}} \text{ (mg/l)}$$

F. Faktor der 0,02 Mol/l AgNO<sub>3</sub>-Lösung

- V1: Volumen in ml der verbrachten 0,02 Mol/l  
Silbernitratlösung bis zum 1. Äquivalenzpunkt
- V2: Volumen in ml der verbrachten 0,02 Mol/l  
Silbernitratlösung bis zum 2. Äquivalenzpunkt

**709 Angabe der Ergebnisse**

Für die Massenkonzentration an Sulfid-Schwefel ( $S_2^-$ ) oder Merkaptan-Schwefel (S-RSH) werden auf 0,1 mg/l gerundete Werte mit nicht mehr als 2 signifikanten Stellen angegeben.

Beispiel:

Sulfid-Schwefel	3,4mg/l
Merkaptan-Schwefel	0,6mg/l

### **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 27.04.96 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03.06.99

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**1. Änderungssatzung zur  
Abwassergebühren- und Beitragssatzung des Märkischen  
Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685), der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145) sowie § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 27.04.1996 die folgende Satzung beschlossen

**Die Abwassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV vom 17. 11. 1994 wird geändert und wie folgt neu gefaßt:**

**Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und  
Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685), der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145) sowie § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) ist diese Satzung am 27.04.1996 durch die Verbandsversammlung des MAWV beschlossen worden.

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

**II. Beiträge**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

§ 10 Ablösung durch Vertrag

**III. Grundstücksanschlüsse**

§ 11 Kostenerstattungsanspruch

**IV. Gebühren**

§ 12 Grundsatz

§ 13 Gebührenmaßstäbe

§ 14 Gebührensatz

§ 15 Gebührenpflichtige

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 17 Erhebungszeitraum

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

### **V. Dezentrale Abwassergebühr**

§ 19 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 20 Gebührenpflichtige

§ 21 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 22 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

### **VI. Gemeinsame Vorschriften**

§ 23 Auskunft- und Duldungspflicht

§ 24 Anzeigepflicht

§ 25 Datenverarbeitung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Allgemeines

- 1) Der MAWV betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.03.96 als jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ohne die Niederschlagswasserbeseitigung
  - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung ohne die Niederschlagswasserbeseitigung.
  
- 2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ausschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluß, soweit er sich im öffentlichen Raum befindet - Schmutzwasserbeiträge -,
  - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwassergebühr - zentral),
  - c) Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Aufwendungsersatz),
  - d) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwassergebühr - dezentral).

### II. Beiträge

#### § 2

#### Grundsatz

- 1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungs-



einrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücks- und Hausanschluß (Anschlußkanal vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Kontrollschacht sowie den Leitungen auf dem Grundstück, die nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind.

### § 3

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

**§ 4  
Beitragsmaßstab**

- 1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die ermittelte Grundstücksfläche mit einem Faktor je Vollgeschoß zu multiplizieren.

Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoß 200 % und für jedes weitere Vollgeschoß 30 % der Grundstücksfläche- in Ansatz gebracht (Vollgeschoßmaßstab).

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- 2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätzen - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe), oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden 75 % der Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des

Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe c) überschritten werden,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht,
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
  - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
  - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
  - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis Buchst. c),
  
  - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoß.
  
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschuß oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoß.
  
  - j) bei Grundstücken, die wie ein mit mind. einem Vollgeschoß bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne daß die Bebauung einem Vollgeschoß entspricht, gilt jedes angefangene Geschoß als ein Vollgeschoß.
- 4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2a sowie § 7 BauGB-MaßnG vom 28.04.1993 (BGBl I S. 62) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

- b) die im Zusammenhang bebauten Ortstelle (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### **§ 5**

#### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt DM 10,13 je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

Die Beitragssätze für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung werden später festgelegt.

### **§ 6**

#### **Beitragspflichtige**

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- 2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

### § 7

#### Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.
- 2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- 3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

In den Fällen des Satzes 1 entsteht die Beitragspflicht nicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebühren-, Anschlußbeitrags- oder Baukostenzuschußpflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist. Dies gilt jedoch nur für solche Abgaben, die die erstmalige Anschaffung und Herstellung der Anlagen betreffen.

Diese Regelung gilt nur für solche Grundstücke, die ab dem 27.06.1991 angeschlossen werden konnten oder angeschlossen wurden.

### § 8

#### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung soll 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

**§ 9**

**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**§ 10**

**Ablösung durch Vertrag**

- 1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden
- 2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- 3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**III. Grundstücksanschlüsse**

**§ 11**

**Kostenerstattungsanspruch**

- 1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluß), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Haus- und Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von DM 8.000,00 zu erstatten.



- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluß betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- 3) §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.
- 4) Der Erstattungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### IV. Gebühren

##### **§ 12 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Abwasserabgabe.

##### **§ 13 Gebührenmaßstäbe**

- 1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- 2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmeßeinrichtung.

- 3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 2 Buchst. a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle, sofern der MAWV den Wasserverbrauch anhand des Wasserzählers nicht selbst oder durch seine Beauftragten ermittelt.
- 4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) und c) hat die oder der Gebührenpflichtige dem MAWV für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler bzw. Abwassermengenmeßeinrichtungen nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen lassen muß. Die Wasserzähler bzw. Abwassermengenmeßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der MAWV auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen entsprechend der Personenzahl mit einer monatlichen Schmutzwassermenge von  $3 \text{ m}^3/\text{Person}$  einzuschätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- 5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- 6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2-5 sinngemäß. Der MAWV kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich die oder der Gebührenpflichtige.

- 7) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung in landwirtschaftlichem Voll- oder Nebenerwerb hat der MAWV abweichend von Abs. 6 die Wassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Bemessungsgrundlage für die Abwassergebühr festzusetzen.
- 8) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAbgG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAbgG) werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.

**§ 14****Gebührensatz**

- 1) Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser **5,48 DM**. Diese Gebühr gilt ab 1.1.1998.
- 2) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.
- 3) Voraussetzungen für die Festsetzung des Zuschlages ist, daß
- das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB<sub>5</sub>) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
  - die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m<sup>3</sup> beträgt.
- 4) Der Zuschlag (Z) in DM pro m<sup>3</sup> errechnet sich nach folgender Formel:

$$\begin{array}{l}
 \text{Z= Schmutz-} \\
 \text{wasser-} \\
 \text{gebühr}
 \end{array}
 \times (0,5 \times \frac{\text{gemessener BSB5-500}}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessener CSB-1000}}{1000}) \times V$$

Dabei gibt  $V$  den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Pfennige abgerundet.

- 5) Der Berechnung wird die BSB<sub>5</sub>- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Meßprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Meßprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.
- 6) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
  - a) Die gemessenen BSB<sub>5</sub>- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung bis zum 31.12.1997.
  - b) Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- 7) Macht der Gebührenpflichtige geltend, daß sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB<sub>5</sub>- oder CSB-Konzentrationen im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Absatz 7) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Meßergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

## **§ 15**

### **Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Der MAWV ist auch berechtigt, diejenige oder denjenigen als Gebührenpflichtig heranzuziehen, die oder der die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **§ 16**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 17**

### **Erhebungszeitraum**

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- 2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler bzw. Abwassermengenmeßeinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

## **§ 18**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- 1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV oder dessen Beauftragten und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Bescheides bekanntgemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

- 2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind zweimonatige Vorauszahlungsbeträge fällig. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- 3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden.

### V. Dezentrale Schmutzwassergebühr

#### § 19

##### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Abwassergebühr beträgt

- je Kubikmeter aus abflußlosen Gruben abgefahrenen Abwassers sowie
- aus Hauskläranlagen abgefahrenen Klärschlammes **DM 6,34**.

Dieser Betrag umfaßt nicht die Abfuhrkosten.

#### § 20

##### Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Der MAWV ist auch berechtigt, diejenige oder diejenigen als Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtigen heranzuziehen, die oder der die mit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

### **§ 21**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, d. h. mit der Abfuhr des Abwassers bzw. Klärschlammes.
- 2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

### **§ 22**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

## **VI. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 23**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### § 24

#### Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 25

#### Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten, Zahl der Vollgeschosse.

### § 26

#### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 dem MAWV nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich oder falsch anzeigt,
  2. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen läßt,
  3. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,



4. entgegen § 24 Abs. 2 verhindert daß der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
5. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
6. entgegen § 25 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
7. entgegen § 25 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20.000,00 geahndet werden.

### § 27

#### Inkrafttreten

- 1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.07.1996 in Kraft, §§ 5, 6 und 7 treten zum 17.11.1994 rückwirkend in Kraft. § 6 tritt rückwirkend zum 17.11.1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß der Nutzer erst für die Zeit ab dem 1.7.1995 zu Beiträgen herangezogen werden kann.

Königs Wusterhausen, den 15.06.96

Wagner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 27. April 1996 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. 06. 99

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**2. Änderungssatzung  
zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes  
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685), der §§ 1 ff. 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145) sowie § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 3. 11. 1994 (BGBl. I S. 3370) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 28.09.1996 die folgende Satzung beschlossen:

Die Abwassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV vom 17.11.1994 i. d. F. vom 27.04.96 wird teilweise geändert und wie folgt neu gefaßt:

I.

- (1) § 14 Abs. (1) lautet nunmehr:  
Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 6,14 DM

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Wagner  
Vors. d. Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 28.09.96 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03.06.99

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**3. Änderungssatzung  
zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes  
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I 1991, S. 685), der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145) sowie § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 16.10.97 die folgende Satzung beschlossen:

**Die Abwassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV vom 17.11.1994 i. d. Fassung vom 27.04.96 zuletzt geändert am 28.09.96 wird teilweise geändert und wie folgt neu gefaßt:**

**I. Änderungen**

**§1**

(1) § 14 Abs. 1 lautet nunmehr:

1. Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 6,67 DM

**§2**

(1) § 19 Abs. 1 lautet nunmehr:

Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Abwassergebühr beträgt

- je Kubikmeter aus abflußlosen Gruben abgefahrenen Abwassers sowie
- aus Hauskläranlagen abgefahrenen Klärschlammes DM 6,87.

Dieser Betrag umfaßt nicht die Abfuhrkosten

**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1998 in Kraft.

Wagner  
Vors. d. Verbandsversammlung

Siegel

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 16.10.97 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03.06.99

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher